

**Unternehmenssatzung  
für das Kommunalunternehmen  
Klinikum St. Marien Amberg  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg**

vom 25. November 2003

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 06. Dezember 2003 -

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Amberg folgende

**S a t z u n g :**

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Das Klinikum St. Marien Amberg ist ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Amberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Es entsteht durch Umwandlung des bisherigen Eigenbetriebs „Klinikum St. Marien Amberg“ zum 01.01.2004.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Klinikum St. Marien Amberg“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Amberg.

**§ 2**

**Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Klinikums St. Marien Amberg einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe zur Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Krankenhausplanung des Freistaates Bayern. Hierzu kann auch die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen und Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention gehören.

- (2) Zur Förderung des Unternehmensgegenstandes kann das Kommunalunternehmen Geschäfte und sonstige Maßnahmen vornehmen, die dem Unternehmenszweck dienen.
- (3) Soweit es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, wenn die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluß des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.
- (4) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Rechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Klinikums zusammenhängen, über.

Nicht übertragen werden die bisher zum Sondervermögen des Eigenbetriebs gehörenden Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleichen Rechte. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und der Stadt Amberg werden durch Vereinbarungen geregelt.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. III / FNA 610-1-3).
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Stadt Amberg als Gewährträgerin des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Amberg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

## **§ 4**

### **Stammkapital und Wirtschaftsjahr**

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 5 Mio. Euro, (in Worten: fünf Millionen Euro).
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 6)
2. der Verwaltungsrat ( §§ 7 bis 9)

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Dienstanweisung.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

- (5) Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann dem Vorstand Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB im Einzelfall erteilt werden. Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 12 mit Angehörigen des Vorstandes i. S. d. Art. 49 GO.
- (6) Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Er darf in diesem Geschäftszweig zur Vermeidung von Interessenskollisionen ohne Einwilligung nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter eines anderen Unternehmens sein. Die Einwilligung des Verwaltungsrates kann für bestimmte Handelsgewerbe oder Unternehmen oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.
- (8) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## § 7

### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und bis zum 30.04.2008 aus neun übrigen Mitgliedern, ab 01.05.2008 aus sechs übrigen Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Amberg.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
  1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,

2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Amberg in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
  1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Klinikums
  2. die Gründung von eigenen sowie die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
  3. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands
  4. Erlass einer Dienstanweisung für den Vorstand
  5. Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Chefarzte und deren Vertreter sowie der Pflegedienstleitung und Verwaltungsleitung
  6. Feststellung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes und des Finanzplans

7. Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer (Allgemeine Vertragsbedingungen und Kostentarif des Klinikums)
  8. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands
  9. Bestellung des Abschlußprüfers
  10. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 Euro überschreitet und nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist
  11. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  12. Veräußerung von Grundstücken des Kommunalunternehmens an Mitglieder des Verwaltungsrats oder Beschäftigte des Unternehmens sowie von Vermögensgegenständen des Art. 75 GO je ab einem Wert von 20.000,00 Euro
  13. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten.
- (3) Der Stadtrat kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor einer Entscheidung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 Weisungen erteilen (Art. 90 Abs. 2 GO)
- (4) Entscheidungen über unaufschiebbare Geschäfte oder ähnliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

## § 9

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (qualifizierte Mehrheit) der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend.
- (8) Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 10**

### **Gesetzliche Vertretung, Schriftform**

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt.

## **§ 11**

### **Personal**

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter des bisherigen Eigenbetriebs Klinikum St. Marien Amberg unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Prüfung**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) BayRS 2023-15-I und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) BayRS 2023-8-I.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und Art. 105 GO.



## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Eigenbetrieb Klinikum St. Marien Amberg vom 03.12.1993 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 25 vom 18.12.1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2001 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 15.12.2001), außer Kraft.